

Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.

und dem

**Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter
der chemischen Industrie e.V., Köln,**

wird aus Anlass der durch die weltweite Corona-Pandemie verursachten konjunkturellen Einbrüche in der Auftrags- und Ertragslage vieler Unternehmen der chemischen Industrie folgende

**Öffnungsklausel zu § 5 Manteltarifvertrag
für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie
vom 5. März 1976 in der Fassung vom 2. Mai 2000**

vereinbart:

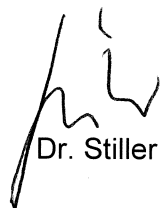
„Macht die konjunkturelle Entwicklung infolge von Auftragsrückgängen und Ertrags-
einbrüchen größere Produktionseinschränkungen erforderlich, kann zur Erreichung
einer unternehmens- oder betriebseinheitlichen Regelung der Kurzarbeit von den
Vorschriften des § 5 abgewichen werden. Die kollektive Regelung wird mit Hinterle-
gung bei den Tarifvertragsparteien wirksam. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2021
und ist bis zum 31. März 2021 befristet.“

Wiesbaden/Köln, den 6. November 2020

Für den

Bundesarbeitgeberverband
Chemie e.V.

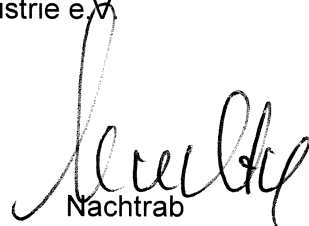

Dr. Oberschulte


Dr. Stiller

Für den

Verband angestellter Akademiker
und leitender Angestellter der
chemischen Industrie e.V.


Kronisch


Nachtrab